

# Schutz psychisch Kranker in Europa

Europarat legt Entwurf für eine Empfehlung zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischen Störungen vor

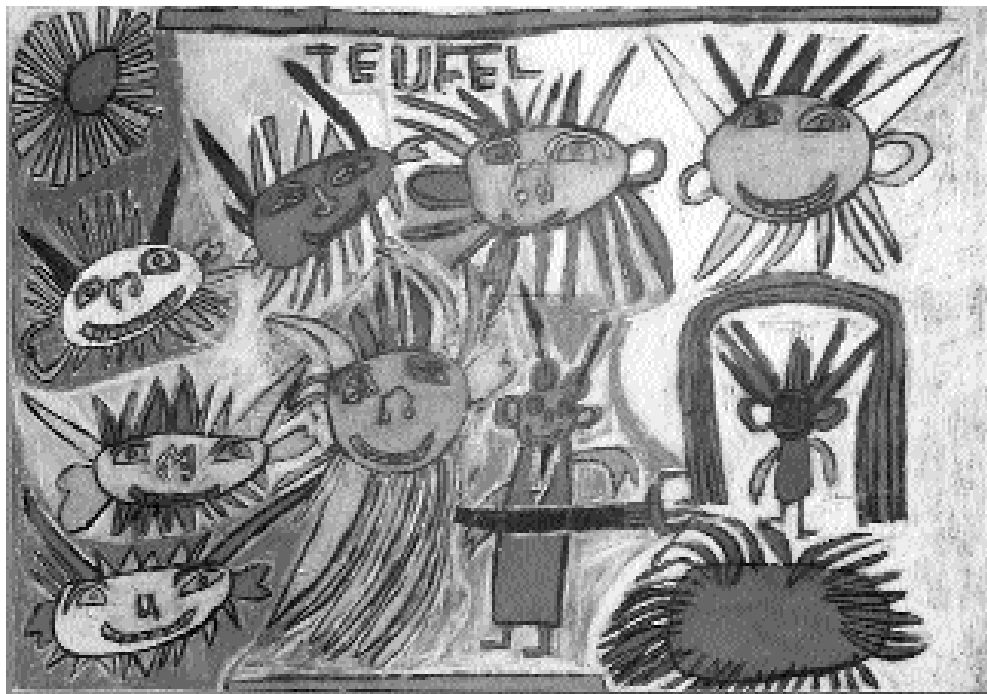
Von Karl-Ernst Brill

Am 1. Juni 2004 hat der Europarat den vom »Steering Committee on Bioethics« erarbeiteten Entwurf einer »Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten über den Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischen Störungen« vorgelegt, der noch in diesem Jahr abschließend beraten werden soll. Ziel der – nicht rechtsverbindlichen – Empfehlung ist es, Mindeststandards zu formulieren.

## Zur Vorgeschichte

Mit Fragen des rechtlichen Schutzes von Menschen mit einer psychischen Erkrankung befasst sich der Europarat schon seit über zwei Jahrzehnten: Bereits 1983 hatte das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung zum Schutz von Personen formuliert, die an einer »Geistesstörung« leiden und unfreiwillig untergebracht werden. Im Jahr 1994 wurde von der parlamentarischen Versammlung des Europarates eine Empfehlung über Psychiatrie und Menschenrechte angenommen, in deren Folge dann der Arbeitskreis über Psychiatrie und Menschenrechte als untergeordnete Einrichtung des Bioethik-Komitees eingesetzt wurde mit der Aufgabe, Richtlinien zu erarbeiten, die dann in eine Rechtsurkunde eingehen sollen. Anfang 2000 wurde von diesem Arbeitskreis das »White Paper« über den Schutz der Menschenrechte und der Würde von Menschen vorgelegt, die an einer Geistesstörung leiden, insbesondere jener, welche als unfreiwillige Patienten in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht sind«. Dieses »White Paper« diente als Diskussionsgrundlage für die nun im Entwurf vorliegende Empfehlung des Ministerrates. Das »White Paper«, das damals vom Bundesministerium der Justiz an »interessierte Kreise im Bereich Psychiatrie und Menschenrechte« mit der Gelegenheit zur Stellungnahme verschickt wurde, stieß in Deutschland sowohl bei Fachverbänden und Psychiatrie-Erfahrenen wie auch in Justiz-Fachkreisen auf erhebliche Kritik. Diese reichte von der Verwendung unbestimm-

ter Rechtsbegriffe bis hin zu den vorgesehenen weitreichenden Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Die



weiteren Beratungen an der Empfehlung erfolgten dann ohne weitere Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit.

## Der Entwurf

Der nun – bislang nur in Englisch vorliegende – Entwurf geht nun über die Regelungen des »White Paper« hinaus. Er enthält im ersten Teil unter anderem ein Verbot der Diskriminierung wegen psychischer Störungen und das Gebot, dass Menschen mit psychischen Störungen alle bürgerlichen und politischen Rechte ausüben können. Weiter wird ihnen ein Anspruch auf Information über ihre Patientenrechte sowie auf Unterstützung zu deren Wahrnehmung eingeräumt. Außerdem werden die Länder angehalten, ein differenziertes Hilfeangebot in den Gemeinden vorzuhalten und so weit wie möglich Alternativen zu Zwangsunterbringung und -behandlung zu schaffen. Nach diesen gewissermaßen programmatischen Leitsätzen, die weithin auf Zustimmung stoßen dürften, werden dann

fachliche Kriterien und Verfahrensweisen bezüglich der Zwangsunterbringung und -behandlung beschrieben. Leider wird keine Unterscheidung zwischen stationärer und ambulanter Zwangsbehandlung gemacht und die zu berücksichtigenden Verfahrensweisen bleiben schwammig. So soll z.B. die Entscheidung über eine Zwangsbehandlung durch ein Gericht oder eine andere Stelle (»competent body«) getroffen werden. Hier und bei weiteren Regelungen sind deutlich die Spuren erkennbar, die die Heterogenität der

Gesetze in den verschiedenen Ländern (siehe den Band von Dreßing/Salze, besprochen in dieser Umschau auf Seite 45) erkennen lassen: Es erfolgte eine Einigung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner.

Wegen dieser und weiterer deutlich unter den in Deutschland geltenden Anforderungen und Rechtsschutzgarantien liegenden Regelungen hat zwischenzeitlich der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener die Bundesregierung aufgefordert, auf eine Änderung einzelner Regelungen hinzuwirken und die hierzulande geltenden Anforderungen durchzusetzen – oder sofern dies nicht möglich ist, dem gesamten Dokument nicht zuzustimmen. ■■■

Weitere Informationen und Stellungnahmen zu dem Entwurf sind im Internet verfügbar unter [www.bpe-online.de](http://www.bpe-online.de)